

**Förderrichtlinie des Kultusministeriums zur Verwendung der Haushaltsmittel  
zur Umsetzung der Teststrategie für die Schulen im Hinblick auf die Durchfüh-  
rung von Corona-Selbsttests in SBBZ und SKG im Zeitraum 9. Januar 2023 bis  
5. April 2023  
(Selbsttests in SBBZ/SKG 2023 I)**

Vom 21. Dezember 2022 - Az: KM23-5421-5/2/2

1 Allgemeines, Rechtsgrundlagen

Das Land regelt mit dieser Förderrichtlinie das Verfahren der Mittelverteilung, den Verwendungszweck, die Anforderungen an die Mittelverwendung sowie die Rechenschaftslegung. Grundlagen dafür sind die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die Verwaltungsvorschriften und die Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes dazu. Für das nachfolgend dargestellte Förderprogramm stehen Mittel in Höhe von bis zu 325.000 Euro zur Verfügung.

2 Art, Umfang und Höhe der Förderung

2.1. Zweck dieses Förderprogramms ist es, gemäß der SARS-CoV2-Teststrategie Baden-Württemberg März 2021 vom 30.03.2021 und deren Fortschreibungen, durch angeleitete Selbsttests bzw. Schülertestungen in sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) und Schulkindergärten (SKG) weiterhin den Präsenzunterricht für diese besonders vulnerablen Gruppen zu gewährleisten und zu sichern, soweit es das Pandemiegeschehen zulässt. Schulen und Schulträger sollen dabei unterstützt werden, die nicht durch andere Förderprogramme abgedeckten notwendigen Ausgaben für die Durchführung dieser Tests bestreiten zu können.

2.2. Die Mittel werden eingesetzt für

- a) die Anschaffung notwendiger Schutzausrüstungen und Hygienematerial für die Durchführung der Assistenzleistung an den berechtigten Einrichtungen,
- b) die Bezahlung von unterwiesenen Assistenzen für die Durchführung von Schülertests bzw. die Beauftragung Dritter für die Durchführung der Tests bzw. Assistenzen (Personal-, Material und Anfahrtskosten) an sonderpä-

dagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung (GENT) sowie körperliche und motorische Entwicklung (KMENT), SBBZ mit anderen Förderschwerpunkten mit dem Bildungsgang GENT sowie Schulkindergärten mit den entsprechenden Förderschwerpunkten nach § 2 Absatz 1 und 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) im Zuständigkeitsbereich des Kultusministeriums,

sofern keine Förderung aus anderen Programmen erfolgen kann, weil die Förderatbestände in jenen Programmen nicht berücksichtigt werden können oder weil die Mittel dort bereits ausgeschöpft sind.

2.3. Die Mittel dürfen nicht für die Beschaffung von Tests, die Organisation und Verwaltung der Testungen sowie die Entsorgungskosten von Verbrauchsmaterial eingesetzt werden.

2.4. Doppelförderungen sind unzulässig.

2.5. Die Mittel dürfen nur eingesetzt werden für Maßnahmen, die noch nicht begonnen wurden. Eine Maßnahme beginnt mit dem Abschluss eines der Umsetzung dienenden Vertrages. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn wird abweichend von Ziffer 1.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) des Ministeriums für Finanzen zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (VV-LHO) zu § 44 LHO ab dem 12.09.2022 insofern zugelassen, dass zum Beginn des Förderzeitraums aus dem Jahr 2021 bereits bestehende Liefer- und Leistungsverträge mit Lieferung bzw. Leistungserbringung im Förderzeitraum die Förderfähigkeit nicht beeinträchtigen. Der Beginn erfolgt auf eigenes Risiko und begründet keinen Rechtsanspruch auf die Zuwendung.

### 3 Empfänger

Die Mittel werden Trägern öffentlicher und privater sonderpädagogischer Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung (GENT) sowie körperliche und motorische Entwicklung (KMENT), SBBZ mit anderen Förderschwerpunkten mit dem Bildungsgang GENT sowie Schulkindergärten mit den entsprechenden Förderschwerpunkten nach § 2 Absatz 1 und 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) im Zuständigkeitsbereich des Kultusministeriums zugeteilt.

## 4 Verfahren

- 4.1. Die „Geschäftsstelle DigitalPakt Schule“ beim Kultusministerium ist die zuständige Stelle für die Umsetzung dieses Förderprogramms.
- 4.2. Aus den zur Verfügung stehenden Mitteln wird ein schulträgerscharfes Budget ermittelt und den Schulträgern antragslos zugeteilt. Das schulträgerscharfe Budget für das vorliegende Förderprogramm wird dabei auf der Basis der aktuell gültigen amtlichen Schulstatistik in den o. g. Schularten und Einrichtungen berechnet.
- 4.3. Für die Bezahlung von unterwiesenen Assistenzen für die Durchführung von Schülertests bzw. die Beauftragung Dritter für die Durchführung der Assistenzen gemäß Ziffer 2.2 b) und notwendige persönliche Schutzausrüstung gemäß Ziffer 2.2 a) an SBBZ mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung (GENT) sowie körperliche und motorische Entwicklung (KMENT), SBBZ mit anderen Förderschwerpunkten mit dem Bildungsgang GENT sowie Schulkinder- gärten mit den entsprechenden Förderschwerpunkten werden die Schüler- bzw. Kinderzahlen des Schulträgers zugrunde gelegt. Der rechnerische Anteil einer Schule bzw. eines Schulkindergartens ergibt sich aus dem Verhältnis der Schülerzahl bzw. Kinderzahl dieser Einrichtungen im Verhältnis zur Gesamtschülerzahl aller von diesem Förderprogramm umfassten Einrichtungen in Baden- Württemberg.  
Förderfähig sind dabei nur maximale Aufwände der Schulträger für
  - a) die Beschaffung von Schutzausrüstung (Ziff. 2.2 lit. a) in Höhe von maximal 10 Euro pro Einsatztag und
  - b) das Assistenzpersonal (Ziff. 2.2 lit. b) in Höhe von 19 EUR pro Stunde.
- 4.4. Einer Antragsstellung bedarf es nicht. Öffentlichen und privaten Trägern werden für den Zeitraum vom 9. Januar 2023 bis 5. April 2023 die errechneten Budgets antragslos auf der Basis der jeweils gültigen amtlichen Schulstatistik zugeteilt und durch das Kultusministerium mitgeteilt. Diese zugeteilten Budgets können vom 9. Januar 2023 bis zum Ende des Förderzeitraums am 5. April 2023 für die förderfähigen Maßnahmen an den berechtigten Einrichtungen nach Ziffer 3 schulträgersweit eingesetzt werden. Dies gilt auch für die Schulen in der Trägerschaft des Landes. Eine pauschale Auszahlung der Budgets findet nicht statt.
- 4.5. Die Schulträger gehen in Vorleistung und rechnen am Ende des Förderzeitraumes, spätestens bis zum 31. Mai 2023, per Verwendungsnachweis über die

Geschäftsstelle DigitalPakt Schule beim Kultusministerium ab. Jeder Schulträger reicht nur einen Verwendungsnachweis für alle seine Einrichtungen für den gesamten Förderzeitraum vom 9. Januar 2023 bis 5. April 2023 ein. Über das trägerweite Budget hinausgehende Mehrbedarfe können in diesem Verfahren angezeigt werden. Das Kultusministerium kann im Rahmen des zur Verfügung stehenden Gesamtbudgets einen Ausgleich vornehmen.

- 4.6. Die Verwendung der Fördermittel zur Umsetzung der Teststrategie erfolgt durch die Träger im Benehmen mit der jeweiligen Schulleitung bzw. der Leitung des Schulkindergartens.

## 5 Nachweis- und Berichtspflichten

- 5.1. Abweichend von den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO ist ein vereinfachter Verwendungsnachweis zulässig. Der vereinfachte Verwendungsnachweis, der die Angaben zur trägerweiten Mittelverwendung beinhaltet, ist nach Abschluss der Maßnahmen, spätestens aber bis zum 31. Mai 2023, der Geschäftsstelle DigitalPakt Schule beim Kultusministerium vorzulegen. Es ist dabei zu bestätigen, dass
- a) die Zuwendungen zweckentsprechend gem. Ziffer 2.2 verwendet wurden,
  - b) der Förderhöchstsatz bei den Personalkosten in Höhe von 19 EUR pro Stunde nicht überschritten wurde,
  - c) der Förderhöchstsatz bei den Beschaffungskosten für die Schutzausrüstung in Höhe von 10 EUR pro Einsatztag nicht überschritten wurde und
  - d) keine Doppelförderung erfolgt.
- 5.2. Die Schulträger sind über die Mittelverwendung gemäß Ziffer 2 rechenschaftspflichtig; insbesondere über die Bezeichnung des Schulträgers, Art des Schulträgers (frei/öffentlich) und die förderfähigen Ausgaben nach Ziffer 2.2 (jeweils in Euro und aufgeteilt nach Personal- und Sachkosten) sowie die zweckentsprechend verwendeten Mittel.
- 5.3. Die Mittelverwendung ist gegenüber der Geschäftsstelle DigitalPakt Schule beim Kultusministerium spätestens bis zum 31. Mai 2023 durch Vorlage des nach Ziff. 5.1 vorgegebenen Verwendungsnachweis nachzuweisen.
- 5.4. Sofern die Geschäftsstelle DigitalPakt Schule beim Kultusministerium Verfahren und Vordrucke vorgibt oder elektronische Tools für die Nachweis- und Berichtspflichten zur Verfügung stellt, sind diese zu nutzen.

## 6 Prüfungsrechte

Die Prüfungsrechte des Rechnungshofs des Landes Baden-Württemberg bleiben unberührt.

## 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach der Veröffentlichung auf der Homepage des Kultusministeriums in Kraft und mit Ablauf des 31. August 2023 außer Kraft.

Stuttgart, den 21. Dezember 2022

Theresa Schopper